

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.2023

Geschäftszahl

Ra 2021/13/0125

Rechtssatz

Gemäß § 6 Abs. 2 StabAbgG 2011 idF BGBl. I Nr. 13/2014 entsteht die Abgabenschuld mit 1. Jänner des Kalenderjahres, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist. Auf den Sonderbeitrag ist § 6 sinngemäß anzuwenden. Es handelt sich daher bei den einzelnen Quartalszahlungen nicht um verschiedene Abgabenansprüche, sondern um Teilzahlungen (§ 7 Abs. 2 StabAbgG 2011) bzw. Vorauszahlungen für eine Abgabenschuld bzw. einen Abgabenanspruch.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021130125.L03